

	Code	Codename	Beschreibung	Beispiel (e)
in Besitz	1	im Besitz - Inland	Besitzer übt Besitz im Geltungsbereich des WaffG aus.	
	 14	im Besitz - Ausland - keine Erledigung der waffenrechtlichen Erlaubnis	Besitzer übt Besitz nicht im Geltungsbereich des WaffG aus, ist aber weiterhin Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis nach WaffG.	Ein Waffenbesitzer zieht ins Ausland um und erklärt, dass er seine deutsche waffenrechtliche Erlaubnis behalten möchte .
	 32	im Besitz - Ausland - Erledigung der waffenrechtlichen Erlaubnis	Besitzer übt Besitz nicht im Geltungsbereich des WaffG aus. Die Erlaubnis nach WaffG zum Besitz der Waffe hat sich erledigt.	Ein Waffenbesitzer zieht ins Ausland um und erklärt, dass er seine deutsche waffenrechtliche Erlaubnis nicht behalten möchte . Oder die Waffenbehörde stellt fest, dass die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.
Überlassen an	2	überlassen an WBK- oder Jagdscheininhaber	Erwerber ist Inhaber einer Waffenbesitzkarte oder eines Jahresjagdscheins.	Die Waffe wurde an den Inhaber einer /eines gültigen WBK / Jagdscheines überlassen.
	3	überlassen an Händler / Hersteller ohne elektronische Anzeigepflicht (NWR I)	Erwerber ist Inhaber einer Handels- oder Herstellungserlaubnis.	Die Waffen wurden vor Inkrafttreten der geplanten elektronischen Anzeigepflichten (Umsetzung der geänderten EU-Feuerwaffenrichtlinie) an einen Händler / Hersteller mit einer gültigen Erlaubnis (Handels- oder Herstellungserlaubnis) überlassen.
	17	überlassen an Inhaber einer Ersatzbescheinigung	Erwerber ist Inhaber einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 WaffG (Ersatzbescheinigung).	z.B. Waffenscheine von Staatsanwälten, EB-WBK von Förstern (Bundeslandspezifisch)....
	 18	überlassen an sonstige Berechtigte	Auffangtatbestand (bis XWaffe 1.5.x Fälle des § 55 WaffG, ab XWaffe 2.0: den Fällen des § 55 WaffG sind eigene Codewerte zugeordnet)	Nur gültig bis 31.12.2018
	 22	überlassen an Erwerber in einem Mitgliedstaat	Erwerber hält sich in einem EU-Mitgliedstaat auf und fällt nicht unter den Anwendungsbereich des Waffengesetzes. Definition Mitgliedstaaten: Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 zum Waffengesetz: Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die Vertragsstaaten des Schengener Übereinkommens (Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein).	Besitzer überlässt eine Waffe an einen in einem anderen EU-Land lebenden Bürger zum dortigen Verbleib der Waffe  Ein- und Ausfuhrdokumente erforderlich!) Dies kann auch der Besitzer selbst sein.
	 23	überlassen an Erwerber in Drittstaat	Erwerber hält sich in einem Drittstaat, also nicht in einem EU-Mitgliedstaat auf. Definition Drittstaat: Kein Mitgliedstaat (vgl. Definition in Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 zum Waffengesetz).	Besitzer überlässt eine Waffe an einen in einem anderen Land (alle außer EU-Länder/Schengen-Abkommen) lebenden Bürger zum dortigen Verbleib der Waffe.
	 26	überlassen an die zuständige Waffenbehörde	Zur Dokumentation der Überlassung von Waffen an die zuständige Waffenbehörde bspw. Abgabe zur Vernichtung.	Bürger gibt Waffe zur Vernichtung bei der Waffenbehörde ab. Dieser Status schließt den Zeitraum zwischen Abgabe und der tatsächlichen Vernichtung.
	 27	überlassen an vom Geltungsbereich des Waffengesetzes ausgenommene Behörden und Institutionen	Der Erwerber fällt nicht unter den Anwendungsbereich des WaffG (§ 55 Abs. 1 WaffG).	z.B. Überlassung von Waffen an Lehrmittelsammlungen der Polizei
abhandengekommen durch 	 19	unbekannter Verbleib	Verbleib der Waffe ist aktuell nicht aufklärbar. Abhandenkommen steht nicht fest.	z.B.: Erbe findet WBK des Erblassers, jedoch keine dazugehörige Waffe und hat keine Kenntnisse über den Verbleib.(Reparatur, im Verein gelagert, verliehen....)
	 5	als abhandengekommen durch Straftat gemeldet	unfreiwilliger Besitzverlust des unmittelbaren Besitzers bei gleichzeitiger unbefugter Aneignung durch Dritten.	z.B. durch Diebstahl oder Raub, Unterschlagung... 1. Waffe wird aus dem verschlossenen KfZ gestohlen... 2. "geliehene" Waffe wird nicht wieder zurück gegeben...

abhandengekommen durch 	geändert	24	abhandengekommen durch Verlust	unfreiwilliger Besitzverlust des unmittelbaren Besitzers ohne gleichzeitige unbefugte Aneignung durch Dritten. Ersetzt Code 6.	z.B. durch Vergessen oder Verlieren.. 1. Vergessen der Waffe auf dem Hochsitz oder Schießstand... 2. Verlieren einer (Kurz-)Waffe bei der "Nachsuche" im Unterholz
	geändert	25	abhandengekommen auf sonstige Weise	unfreiwilliger Besitzverlust des unmittelbaren Besitzers. Ersetzt Code 6.	z.B.:höhere Gewalt, Fortgabe durch Geschäftsunfähige 1. Verlust durch Hochwasser, Lawinen, Moränen o.ä. ... 2. Ein Geschäftsunfähiger "verschenkt" die Waffe an irgendjemanden....
		4	amtlich sichergestellt	Die zuständige Behörde hat die Waffe sichergestellt und ein Verwahrungsverhältnis begründet.	z.B. nach fruchtlosem Widerruf werden die Waffen von der WaffB (mit Sicherstellungsbescheid) sichergestellt und aufbewahrt, Sicherstellungen von Gerichten, Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden, Finanz- und Zollbehörden.
		7	vernichtet	Substanzvernichtung der Waffe.	Tatsächliche Vernichtung der Waffe, so dass diese nicht wieder in den Kreislauf kommen kann...
		12	in wesentliche Teile zerlegt	Waffe wurde in ihre wesentlichen Teile zerlegt.	
		13	zusammengefügt zu ganzer Waffe	Waffenteile sind in einer Waffe verbaut.	
		15	verwertet	Nutzbarmachung der Waffe durch die zuständige Behörde nach Sicherstellung und Einziehung (§ 46 Abs. 5 Satz 1 WaffG).	Die Waffe(n) wird/werden nach der Sicherstellung und Einziehung von der zust. WaffB verwertet.
		16	inaktiv, weil erlaubnisfrei	Erlaubnisfreie Waffen.	Status für in früheren Jahren in die Erlaubnisse eingetragenen SRS Waffen mit PTB Zeichen, Druckluftwaffen etc. gem. Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2, Nr. 1 des WaffG
		20	nicht eingeführt	Waffe wurde nicht eingeführt.	
		28	in Produktion	Die Herstellung / Fertigstellung einer Waffe wird geplant.	Status für Hersteller, wenn vor der Fertigstellung der Waffe /Waffenteils bereits eine NWR-ID vergeben werden soll.
		30	inaktiv, transferiert in neues Objekt	Waffenteilobjekt im Speicherumfang bis XWaffe 1.4.1	
nicht (mehr) zu verwenden		6	als abhandengekommen gemeldet	Nicht mehr zur Übermittlung als Status zugelassen, künftige Abbildung über Nutzung der Werte 24 und 25.	
		8	Umbau in Dekorationswaffe	Nicht mehr zur Übermittlung als Status zugelassen, künftige Abbildung über Nutzung des Feldes und Kataloges Waffentechnische Ausführung.	
		9	Umbau in Salutwaffe	Nicht mehr zur Übermittlung als Status zugelassen, künftige Abbildung über Nutzung des Feldes und Kataloges Waffentechnische Ausführung.	
		10	ausgeführt	Nicht mehr zur Übermittlung als Status zugelassen, künftige Abbildung über Nutzung der Werte 22, 23, 32.	
		11	Warendurchfuhr	derzeit im NWR nicht vorgesehen.	
		21	inaktiv, weil nicht eintragungspflichtig	Nicht mehr zur Übermittlung im Rahmen der Datenpflege zugelassen.	Waffen/Waffenteile, die nicht eintragungspflichtig sind, sollen zukünftig nicht mehr im NWR gespeichert werden.